OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851203/54/Bm/AK

Datum:
Linz, 29. Oktober 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des W E, vertreten durch X Rechtsanwälte, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17. Mai 2019, GZ: BHSEBA-2018-119555/53-TA, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung der Änderung der bestehenden Betriebsanlage auf Grundstück Nr. X, KG X, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als im Spruchpunkt I. vor „Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:“ eingefügt wird:

„Betriebsbeschreibung:
Die Änderung der bestehenden Betriebsanlage auf Grundstück Nr. X, KG X, erfolgt durch Errichtung einer Siloanlage. Die bauliche Anlage gliedert sich in einen überdachten Verladebereich mit einer Nutzfläche von 168 m², einen Schaltraum mit 12,68 m², einen Abstellraum mit 10,93 m² sowie eine Bodenplatte mit 321 m² inklusive einer Siloanlage, bestehend aus sechs Stahlblechsilos, worin Getreide mit einer maximalen Feuchtigkeit von 15 % gelagert werden soll. Im Verladebereich wird eine Schüttgosse mit Elevatorgrube im Ausmaß von 19,85 m x 3,60 m und einer Tiefe von 2,40 m und 5,0 m eingebaut. Im Schaltraum, welcher eine Grundrissfläche von 3,95 m x 4,40 m aufweist, werden ausschließlich Überwachungseinrichtungen zur Maschinenausstattung der Siloanlage installiert. Der Abstellraum wird baulich in den Verladebereich integriert.
Die Silos werden über Steigleitern mit Brückenschutz und Ruhepodesten für Wartungszwecke erschlossen. Die Oberkante der Silos liegt bei ca. 23,36 m bis 25,05 m. Einschließlich der technischen Anlagen beträgt die Silohöhe ca. 30,23 m über dem ausgewiesenen

Nullniveau. Die Siloanlage umfasst Annahmegosse, Annahmetrogkettenförderer, Annahmeelevator (zwei Stück), Verbindungstrogkettenförderer (zwei Stück), Silofülltrogkettenförderer (zwei Stück), Entleertrogkettenförderer (zwei Stück), Reinigungsmaschine, 2-Wege-Weichen, TKF-Auslaufschieber, Silo-Auslaufschieber, Dachventilatoren, Ventilator Zentralaspiration, Zellradschleuse. Die insgesamt sechs Stück Stahlsilozellen weisen ein Fassungsvermögen von jeweils 613 m^3 auf; über je drei Silozellen befindet sich ein Laufsteg, der die Trogkettenförderer aufnimmt. Ein weiterer Laufsteg in Querrichtung verbindet die beiden Linkslaufstege und trägt auch den Verbindungsredler. Um Kondensatbildung zu verhindern, sind die Stahlsilozellen zusätzlich mit eigenen Entlüftungsventilatoren ausgestattet. Die Silotrichter sind mit Belüftungsdächern versehen, um das Getreide belüften und kühlen zu können. Für die Siloentleerung ist am Ablauftrichter je ein elektrischer Auslaufschieber mit zusätzlichem Notschieber angebracht. Zur Lagerung sind Brot- und Futtergetreide udgl. mit einer maximalen Feuchte von 15 % vorgesehen. Das angelieferte Getreide wird in die Annahmegosse gekippt, die Tore dieser Gosse sind bei der Entleerung des Getreides geschlossen. Das gereinigte Produkt wird in die entsprechenden Silobereiche mittels Elevator und Trogkettenförderer bzw. Verbindungs- bzw. Beschickungsredler eingebracht. Die Produktentnahme erfolgt durch den Trogkettenförderer und Querredler. Mit dem Elevator kann das jeweils gewählte Produkt aus den Silozellen über eine Prallrohrwaage auf LKW oder sonstige Fahrzeuge verladen werden. Zur Entstaubung ist eine Zentralaspiration vorgesehen, der Reststaubgehalt in der Abluft liegt unter 20 mg/m^3.

Die Anlieferung erfolgt durch regionale Landwirte mittels Traktoren und LKW mit einer Ladungsdichte von rund 10 Tonnen je Anliefervorgang. Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Samstag von 06.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In der Erntezeit (15. Juni bis 15. Oktober) werden an 30 Arbeitstagen (auch am Wochenende) zehn LKW/Traktoren-Anlieferungen (in der Spitzenstunde bis zu fünf Anlieferungen) in der Zeit von 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr erfolgen und innerhalb dieser 30 Tage wiederum an 10 Tagen soll der Betrieb zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen, davon wiederum an 5 Tagen bis 24.00 Uhr. Die Betriebszeiten der bestehenden Siloanlagen sind Montag bis Sonntag 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, im Normalbetrieb (16. Oktober bis 14. Juni) erfolgen bis zu vier LKW-Abholungen (in der Spitzenstunde eine Abholung).

Folgende Emissionen gehen von den einzelnen Anlagenteilen aus:

Elevatoren: je $L_{A,p}$ = 75 dB in 1 m Abstand

Trogkettenförderer: je Spannstation $L_{A,p}$ = 75 dB, je Trog $L_{A,p}$ = 70 dB jeweils in 1 m Abstand

Ausblasventilatoren: je $L_{A,p}$ = 70 dB in 1 m Abstand
Ventilator Aspiration: $L_{A,p}$ = 90 dB in 1 m Abstand
Pulco-Filterreinigung: $L_{A,p}$ = 90 dB in 1 m Abstand
Innenpegel Betriebsraum (Aspiration, Düsenfilter): $L_{A,p}$ = 97 dB
Die Anlagenteile Pulco, Aspiration werden während der Erntezeit in der Zeit zwischen 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben.
Die Elevatoren und die Trogkettenförderer werden pro Tag bis zu 1,5 Stunden betrieben, unabhängig davon, ob es sich um Betriebszustand ‚Erntezeit' oder ‚Normalbetrieb' handelt. Die Filteranlage (Düsenfilter) ist außerhalb der Erntezeit nicht in Betrieb. Während der Erntezeit sind die sechs Ausblasventilatoren (VE1-6) ausschließlich bis zu einer Dauer von 1 Stunde pro Tag (06.00 Uhr bis 19.00 Uhr) in Betrieb; der Ventilator für die Filteranlage (VE7) ist bis zu 1,5 Stunden pro Tag (06.00 Uhr bis 24.00 Uhr) in Betrieb.
Beim Umziehen des Getreides ist die Filteranlage nicht in Betrieb."

Im Spruchpunkt I. betreffend „Auflagen aus Sicht der Gewerbetechnik" werden folgende Auflagenpunkte angefügt:

„25. Die Betriebsgeräusche dürfen immissionsseitig keine charakteristischen Eigenschaften, wie Impulshaltigkeit oder Tonhaltigkeit, aufweisen. Hierüber ist der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land mit der Fertigstellungsanzeige ein messtechnischer Nachweis vorzulegen.

26. Die Einhaltung der Emissionen der im schalltechnischen Projekt angesetzten Schallpegel der einzelnen Anlagenteile ist nach Inbetriebnahme messtechnisch nachzuweisen und hierüber der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land mit der Fertigstellungsanzeige ein fachtechnischer Bericht vorzulegen."

Darüber hinausgehend wird den Beschwerdeeinwendungen keine Folge gegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

I. Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens:

1. Die X GmbH (in der Folge: Kw) betreibt im Standort X, X, Grundstück Nr. X, KG X, ein Mischfutterwerk und einen Agrarhandel. Mit Eingabe vom 10. April 2018 wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung einer Siloanlage mit Annahme und Pulco-Reiniger samt Oberflächenwasserbeseitigung mit Einleitung in den Xbach unter Vorlage von Projektunterlagen (planliche Darstellungen der Siloanlage vom November 2018, Anlagenbeschreibung Siloanlage vom 16. März 2018, Explosionsschutzkonzept vom 4. November 2018, schalltechnisches Projekt vom 26. Juli 2018, GZ: 6026, Projekt Oberflächenwasserentsorgung vom April 2018) angesucht.
Hierüber wurde von der belangten Behörde am 5. November 2018 eine mündliche Verhandlung im Beisein von Amtssachverständigen für Anlagentechnik und für Wasserbautechnik durchgeführt. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde vom Amtssachverständigen für Anlagentechnik festgestellt, dass für eine Beurteilung des eingereichten Projektes noch Projektergänzungen erforderlich sind.
Nach Vorlage dieser Projektergänzungen wurde vom Amtssachverständigen für Anlagentechnik ein Gutachten, datiert mit 5. April 2019, abgegeben. In weiterer Folge wurde dem Verfahren eine Amtssachverständige für Luftreinhaltung beigezogen und von ihr ein Gutachten, datiert mit 5. Februar 2019, abgegeben. Ebenso wurde vom Amtssachverständigen für Maschinenbautechnik ein Gutachten, datiert mit 22. Februar 2019, betreffend Explosionsschutz abgegeben. Die lärmtechnische Beurteilung durch den Amtssachverständigen für Anlagentechnik erfolgte am 5. März 2019, nach Vorlage des schalltechnischen Projektes vom 25. Februar 2019, GZ: 6026.
Basierend auf diesen Gutachten erfolgte durch den Amtssachverständigen für Humanmedizin mit Gutachten vom 4. April 2019 eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen für den Nachbarn durch das beabsichtigte Vorhaben in humanmedizinischer Hinsicht. Sämtliche Gutachten wurden den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Unter Zugrundelegung dieser Gutachten kam die belangte Behörde zusammenfassend zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen durch das Vorhaben mit keinen Gesundheitsgefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen für die Nachbarn zu rechnen ist und wurde der Kw die beantragte Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage mit Bescheid vom

17. Mai 2019, GZ: BHSEBA-2018-119555/53-TA, im Grunde der §§ 74 Abs. 1 und 2, 75, 77, 81 Abs. 1, 356b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) erteilt.
In der Begründung des Bescheides ging die belangte Behörde auf die einzelnen im Laufe des Verfahrens vom Nachbarn W E (nunmehriger Beschwerdeführer, in der Folge: Bf) vorgebrachten Einwendungen betreffend Lärm, Staubentwicklung, Blendung und Schattenwurf näher ein.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf, vertreten durch X Rechtsanwälte, X, innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, er sei Eigentümer der EZ X, bestehend aus den Grundstücken Nr. X, X, X, X und X, KG X. Auf der Liegenschaft befinde sich sein Wohnhaus mit der Anschrift X und grenze die Liegenschaft mit den Grundstücken Nr. X und X unmittelbar an das Betriebsareal der Kw an.

Zu den Einwendungen gegen das schalltechnische Projekt vom 25. Februar 2019 samt Ergänzungen wurde vorgebracht:
Das schalltechnische Projekt vom 25. Februar 2019 basiere auf unrichtigen Grundannahmen und weise folgende Mängel auf:

a) In der Ergänzung des schalltechnischen Projektes vom 12. Dezember 2018 sei die Höhe der Messpunkte 4.1 und 4.2 mit 1,50 m und nicht wie beim Messpunkt 4 mit 4 m gewählt worden. Dazu werde ausgeführt, dass „einerseits durch abschirmende Wirkungen und andererseits durch die niedrige Aufpunkthöhe“ die Werte der Aufpunkte Messpunkte 4.1 und 4.2 etwas niedriger ausfallen würden und das andere Mal nur geringfügig erhöht seien. Weiters folgere der Projektant, dass Veränderungen bei diesen Messpunkten im Vergleich zu Messpunkt 4 geringer ausfallen würden und begründe dies mit der Annäherung an die Betriebsanlage. Es sei vom Projektanten nicht dargelegt worden, in welcher Form die abschirmende Wirkung erzielt werde. Zwischen den Messpunkten und der Siloanlage seien keine lärmschutztechnischen Bauwerke vorhanden. Zur Position der Messpunkte lege die ÖNORM S 5004 „Messungen von Schallemissionen“ für Messungen verbindlich die Höhe eines Aufpunktes mit 4 m fest. Im schalltechnischen Projekt beschreibe der Projektant, „die Lärmsituation im Normalbetrieb tagsüber werde überwiegend durch den lokalen Verkehr, durch die Betriebsgeräusche der Firma X und durch ferne Verkehrsgeräusche bestimmt“. So erkenne er selbst, dass überwiegend jener Verkehrslärm der parallel zu den beiden Liegenschaften verlaufenden Landesstraße auf das Messergebnis Einfluss nehme, eine Verlagerung parallel zur Landesstraße in Richtung Betriebsgelände habe auf die Ergebnisse eine eher untergeordnete Rolle. Die Behörde hätte vor Erlassung des Bescheides erheben müssen, in welcher Art die angeführte Abschirmung bestehe und welchen Einfluss die gewählten nicht normgerechten Höhen der Aufpunkte Messpunkte 4.1 und 4.2 auf die Berechnungsergebnisse hätten. Besonders zu beachten sei dabei das Ergebnis am Messpunkt 4.2, welches bei Tagzeit mit 54,2 dB äußerst knapp am gesetzlichen Grenzwert von 55 dB liege.

b) Im Normalbetrieb (16. Oktober bis 14. Juni) werde ausschließlich Getreide aus den Silos auf LKW oder ähnliche Fahrzeuge verladen. Dabei würden Entnahmetrogkettenförderer, Verbindungstrogkettenförderer und der Elevator 1, sohin gesamt drei maschinelle Einrichtungen, mit jeweils einem ähnlichen Schalldruckpegel von 75 dB und 80 dB in 1 m Abstand im Betrieb verwendet werden. Die Genehmigung umfasse auch nur diese drei Anlagenteile im Tagzeitraum von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Bei der Ermittlung des Schallleistungspegels auf Seite A. 20 und A. 21 des schalltechnischen Projektes sei ersichtlich, dass für den Trogkettenförderer (TKF) 4 Antrieb und für den TKF 6 keine Werte mitberechnet worden seien. Zugleich würden im Projekt unbegründet bei sämtlichen Angaben durch die Erzeugerfirma in der Anlagenbeschreibung angegebene Schalldruckpegel der Maschinen um jeweils 5 dB reduziert werden. Diese fehlenden und die um jeweils 5 dB zu niedrig angesetzten Werte würden sich innerhalb der Berechnung in der Emittentengruppe „E. Förder normal“ mit einer Reduzierung des Endergebnisses auswirken. Der Amtssachverständige für Anlagentechnik führe in seiner Befundung aus, dass für den Normalbetrieb mit einer Anhebung des Dauerschallpegels von 48,7 dB(A) auf 51,61 dB(A), Differenz = 2,9 dB(A) zu rechnen sei. Unter Berücksichtigung der Werte für die in der Berechnung fehlenden Anlagenteile und der richtigen Werte aus der Anlagenbeschreibung würde sich für den Normalbetrieb eine Anhebung des Dauerschallpegels von 48,7 dB(A) auf 52,58 dB(A), sohin eine Differenz von 3,9 dB(A), ergeben. Die 51,61 dB(A) seien aus dem Messpunkt 4.1 entnommen. Im Messpunkt 4.2 sei der Dauerschallpegel mit 53,5 dB(A) angegeben. Unter Berücksichtigung der Korrekturwerte ergebe sich für den Normalbetrieb eine Anhebung des Dauerschallpegels von 48,7 dB(A) auf 55 dB(A), eine Differenz = rund 6 dB(A). Bei einer durchgeführten baubehördlichen Überprüfung habe die Behörde festgestellt, dass die Lage der Anlage um ca. 4,5 m nach Nordosten in Richtung Liegenschaft des Bf verschoben worden sei. Durch dieses Heranrücken sei der Abstand der Anlage zu den Messpunkten 4 um rund 4 m verringert worden. Versehe man dieses Ergebnis noch mit dem Korrekturwert, welcher aufgrund der Verringerung des Abstandes von Siloanlage zu Messpunkt 4.2 mit rund 2 dB anzusetzen sei, dann ergebe sich ein Wert von rund 57 dB.

c) Das Getreide werde ausschließlich im Normalbetrieb bis zu zweimal in den Silos „umgezogen“. Die Filteranlage und die sechs Ausblasventilatoren seien dabei nicht in Betrieb. Bei Entnahme/Verladung des Getreides auf einen LKW seien lediglich die TKF und ein Elevator in Betrieb. Der Schalldruckpegel beim „Umziehen“ liege daher wesentlich über jenem, der für die Beladung des LKWs berechnet worden sei. Im schalltechnischen Projekt sei jedoch nur der geringere Wert des LKW-Beladens, nicht aber der höhere Wert des Getreide-Umziehens angeführt.

d) In der ersten Version des schalltechnischen Projektes vom 26. Juli 2018 sei unter „Punkt 4.4 Maschinelle Emissionen“ angeführt, dass die maschinellen

Anlagen nur während der „Tagzeit in Betrieb“ seien. In den Berechnungen seien diese Anlagen auch nur für den Tageszeitraum berücksichtigt worden.
In dem nun vorliegenden schalltechnischen Projekt vom 25. Februar 2019 sei die Ausführung unter diesem Punkt dahingehend abgeändert worden, dass die Anlagen „nur in der Erntezeit in Betrieb“ seien. Der Erntebetrieb umfasse neben der Tagzeit 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr auch die Abendzeit 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr und die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Bei diesen Berechnungen sei jedoch für die maschinellen Anlagenteile Pulco-Saug-Reiniger und Entstaubungsventilator VE7 der Betrieb in der Abendzeit und in der Nachtzeit nicht mitgerechnet worden. Die fehlenden Werte der nicht berechneten maschinellen Anlagenteile sowie die für alle Anlagenteile um jeweils 5 dB zu niedrig angesetzten Werte würden sich innerhalb der Berechnung in den Emittentengruppen „E. Förder normal“ und „E. BG“ auswirken.

e) Die maschinellen Einrichtungen Zentralaspiration und TKF 1 Antrieb seien gänzlich nicht berücksichtigt worden und nicht im Beurteilungspegel $L_{r,spez}$ mitumfasst. Bei den vom Amtssachverständigen für Anlagentechnik festgestellten Maximalwerten weise der Wert vom Messpunkt 4.1 für die Abend- und Nachtzeit 57,1 dB(A) aus. Im Messpunkt 4.2 sei der Dauerschallpegel jedoch mit 58,9 dB(A) angegeben und wäre dieser Wert heranzuziehen. Für die Erntezeit ergebe sich bei Berechnung sämtlicher Anlagenteile eine Anhebung des Dauerschallpegels um 10,2 dB(A) bis 15,4 dB(A) von der Ist-Situation auf $L_{r,spez}$. Durch das bewilligungslose Heranrücken werde der Abstand der Anlage zu den Messpunkten 4 um rund 4 m weiter verringert und erhöhe sich der Dauerschallpegel um weitere rund 2 dB.

f) Die Behörde führe im Bescheid aus, dass die Gestaltung des Betriebsablaufes ausschließlich dem Anlagenbetreiber obliege und habe die angeführten Einwendungen abgewiesen. Dem ist zu entgegnen, dass der Silobetreiber ausschließlich nur darüber entscheiden könne, ob er das von den Landwirten zur Übernahme angebotene Getreide in diesem Augenblick des Angebotes übernehme oder nicht. Die Kw gebe im Projekt eine Anlieferung von lediglich 10 Traktoranhängern pro Erntetag und die Kühlung des frisch angelieferten Getreides mit den Ventilatoren 1-6 für lediglich 1 Stunde pro Tag an. Diese Zahlen würden als Grundwerte in sämtliche Berechnungen des schalltechnischen Projektes einfließen. Diese im Vergleich zur Praxis völlig unverhältnismäßig geringe Anzahl der Anlieferungen sollte wohl der Kw adäquate Lärmemissionswerte liefern. Nach allgemeiner Lebenserfahrung würde keine einzige vergleichbare Siloanlage bestehen, die auch nur annähernd mit dieser Anlieferungszahl das Auslangen finde. Lebensfremd sei auch, dass mit einer Kühlung von lediglich 1 Stunde für das Getreide ausgekommen werde.

g) Im schalltechnischen Projekt, im Befund des Amtssachverständigen und im lärmmedizinischen Befund werde als fachliche Beurteilungsgrundlage die Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen REPORT, REP-0310, Wien, 2011 sowie die ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Punkt 9.2 herangezogen. In dieser Richtlinie werde angeführt, dass kennzeichnende Pegelspitzen untertags von 90 dB und nachts

von 65 dB nicht überschritten werden dürfen. Alle Maschinenanlagen des Projektes würden höhere Schalldruckpegel aufweisen, alleine der Filter, der in der Erntezeit in Betrieb sei und alle 58 Sekunden für 2 Sekunden abrüttle, habe einen Pegel von 95 dB bei Tag und Nacht. Ebenso sehe die Richtlinie vor, dass im Anschluss an die „Veranstaltung“ auch eine 8-stündige Ruhezeit zur Erholung folgen müsse. Die Betriebszeiten der Anlagen würden jedoch einen Betrieb in der Erntezeit von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr vorsehen. Nach der Richtlinie seien auch bei dem ermittelten $L_{r,spez}$ von 58,9 dB maximal drei „Veranstaltungen“ pro Tag vorgesehen. Beantragt seien jedoch fünf „Veranstaltungen“.

Bei Anwendung der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 sei gegenständlich auch lediglich maximal eine „Veranstaltung“ möglich. Der schalltechnische Projektant nehme an, dass die „Veranstaltungstage“ nicht aufeinanderfolgend seien, die Erntepraxis zeige jedoch das Gegenteil. Anzunehmen sei, dass nicht die Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen REPORT, REP-0310, Wien, 2011 anzuwenden sei, sondern vielmehr die ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Punkt 4.

h) Durch das beschriebene Erweitern der Lagerkapazitäten auf mehr als das Doppelte und das Verdoppeln der Annahmeeinrichtungen habe die Erweiterung der Einzugsfläche auch auf überregionale Landwirte die Folgewirkung, dass die sich gleichzeitig am Betriebsgelände bewegenden Traktoren sich verdoppeln und deren gleichzeitig überlagernden Emissionen von Lärm, Abgasen, Staub udgl. sich wesentlich erhöhen würden. Eine Berechnung der sich überlagernden Fahrbewegungen sei weder im Projekt, noch in der Ergänzung vorhanden.

i) Im Bescheid sei nicht definiert, welche Betriebsabläufe zu welchen Betriebszeiten genehmigt seien. Der Verweis auf das schalltechnische Projekt sei unzureichend, einerseits würden zehn Anlieferungen pro Tag in der Tagzeit von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr, andererseits in der Spitzenstunde am Abend und auch in der Nacht fünf Anlieferungen pro Stunde angeführt werden. Dabei sei zu beachten, dass der Bescheid lediglich zehn Anlieferungen und den damit verbundenen Anlagenbetrieb von maximal 90 Minuten pro Arbeitstag von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr und dies nur zu der festgelegten Erntezeit beinhalte. Ebenso seien nur 60 Minuten Betriebszeit der sechs Kühlventilatoren während des Tageszeitraumes berücksichtigt worden.

j) Die beiden TKF 3 und 6 würden die gleiche Länge aufweisen. TKF 6 befinde sich an der Unterseite der Siloreihe und TKF 3 genau darüber auf ca. 25 m Höhe. Daraus folge, dass die Absaugleitung vom TKF 3 mindestens 25 m länger sein müsse und würden im Projekt jedoch beide Teile exakt denselben Schallleistungspegel haben. Daraus sei der Schluss zu ziehen, dass die Absaugleitungen nicht in den Pegeln der abzusaugenden Fördereinrichtungen enthalten seien.

Zur Staubentwicklung:
Im Gutachten aus dem Bereich der Luftreinhaltetechnik werde angeführt, dass die Annahmegosse eingehaust werde. Die Einhausung sei jedoch nicht Bestandteil der im Gutachten vorgesehenen Auflagen. Zur Verringerung der Staubentwicklung sei Voraussetzung, dass diese Einhausung an allen Seiten während des Entladevorganges geschlossen zu halten sei.

Zur Blendung:
Durch die gegenständliche Siloanlage sei auch eine Blendung zu erwarten.

Zum Schattenwurf:
Dabei handle es sich nach der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur um eine zulässige Einwendung. Durch die geplante Siloanlage ergebe sich auf das Grundstück bzw. das Wohnhaus des Bf eine Beschattungswirkung, die über dem ortsüblichen Ausmaß liege und sohin unzumutbar sei. Aufgrund der naturbedingt niedrigen Sonnenstände und der damit verbundenen „wachsenden Schatten“ komme es auf der Liegenschaft des Bf vom Zeitraum 20. November bis 20. Jänner zu einer mehr als geringfügig einzustufenden Beschattung des Wohnhauses durch die bestehende Siloanlage im Südwesten des Betriebsareals. Durch den beabsichtigten Bau der gegenständlichen Siloanlage werde von Oktober bis Februar eine Verschattung des Grundstückes bzw. des Wohnhauses des Bf erfolgen. Beispielshaft werde angegeben, dass derzeit sich die Sonnenstunden Ende Jänner auf insgesamt 6,5 Stunden belaufen würden, bei Errichtung der gegenständlichen Anlage würden sich die Sonnenstunden Ende Jänner von 6,5 auf 3 Stunden pro Tag verkürzen.

Beantragt werde,
1. eine mündliche Verhandlung durchzuführen und
2. in der Sache selbst zu erkennen und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, als der Antrag der Kw auf gewerberechtliche Genehmigung für die Abänderung der Betriebsanlage durch Errichtung einer Siloanlage abgewiesen wird,
3. den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Verwaltungssache an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II. Verlauf des Beschwerdeverfahrens:

1. Mit Eingabe vom 20. August 2019 hat die Kw zu der Beschwerde des Nachbarn eine Stellungnahme abgegeben und gleichzeitig betreffend die Einwendung der

Verschattung die Schattenwurf-Analyse des Technischen Büros für Umweltschutz Dipl.-HTL-Ing. A D, MBA, X, vom 8. August 2019 vorgelegt.
Mit Eingabe vom 21. Oktober 2019 erfolgte vom Bf die Vorlage der täglichen Auf- und Untergangszeiten von Sonne und Mond in den österreichischen Landeshauptstädten für das Jahr 2018 durch die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG), der DORIS-Online-Karte betreffend die Entfernung der geplanten Siloanlage zum Grundstück und Wohnhaus des Bf sowie eines Lichtbildkonvolutes betreffend Sonnenaufgang und Sonnenuntergang am betreffenden Grundstück.
Mit Eingabe vom 14. November 2019 wurde von der Kw die planliche Darstellung der Siloanlage, welche der Beurteilung durch die belangte Behörde zugrunde gelegt wurde, vorgelegt.
Mit weiterer Eingabe vom 21. November 2019 wurde eine Ergänzung zur Schattenwurf-Analyse vorgelegt.
Mit Eingabe vom 29. Jänner 2020 wurde eine weitere Ergänzung der Schattenwurf-Analyse mit Datum 28. Jänner 2020, die Grundlage der Beurteilung des Amtssachverständigen für Lichttechnik darstellt, vorgelegt.
Mit Eingabe vom 13. März 2020 wurde der schalltechnische Prüfbericht, GZ: 6026b.1 vom 27. April 2018, vorgelegt.

2. Gutachtensaufträge:

2.1. Mit Schreiben vom 29. August 2019 erteilte das LVwG Oö. dem Amtssachverständigen für Lichttechnik den Auftrag, eine gutachtliche Stellungnahme zu bestimmten Beweisthemen abzugeben.
Nach vom beigezogenen Amtssachverständigen für Lichttechnik von der Kw angeforderten Ergänzungen wurde von diesem sein Gutachten, datiert mit 13. März 2020, GZ: UBAT-2019-104600/14-Bac/Fm, abgegeben.

Zu diesem Gutachten hat der Bf mit Eingabe vom 19. Juni 2020 unter Vorlage ergänzender Unterlagen betreffend Schattenwirkung eine Stellungnahme abgegeben; gleichzeitig wurde eine ergänzende schalltechnische Beurteilung vom 17. Juni 2020 des Ziviltechnikerbüros Dipl.-Ing. K Ziviltechniker GmbH vorgelegt.

2.2. Mit Schreiben vom 29. August 2019 ersuchte das LVwG Oö. den Amtssachverständigen für Lärmtechnik um gutachtliche Stellungnahme zu auf das Beschwerdevorbringen bezogene Beweisthemen.
Vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik wurde nach durchgeführten Ergänzungen durch die Kw das Gutachten vom 14. April 2020, GZ: US-2019-408445/4-Hir/Ki, abgegeben.

3. Am 26. Juni 2020 hat das LVwG Oö. eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Bei dieser waren der Bf, sein anwaltlicher Vertreter und der vom Bf beigezogene lärmtechnische Sachverständige, die Vertreter, Rechtsvertreter und

Projektanten der Kw und die beigezogenen Amtssachverständigen für Lärmtechnik, Lichttechnik und Humanmedizin anwesend.
Die anwesenden Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhaltes, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen und Befragung der anwesenden Amtssachverständigen, mitwirken.

3.1. Der Amtssachverständige für Lichttechnik erörterte sein Gutachten vom 13. März 2020, ging näher auf die Fragen des Bf ein und führte bezogen auf diese Fragen und die Stellungnahme des Bf vom 19. Juni 2020 ergänzend aus:

„Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde zu technisch relevanten Punkten des Schreibens der Rechtsanwälte X vom 19. Juni 2020 in Ergänzung zu Befund und Gutachten GZ: UBAT-2019-104600/14-Bac/Fm vom 13. März 2020 Stellung genommen. Zu jenen Punkten, welche humanmedizinische und rechtliche Themen betreffen, können aus fachlicher Sicht keine Aussagen getroffen werden und wurde auf die jeweiligen Fachkompetenzen verwiesen.

Zu Punkt 3.1:

4. Absatz Seite 13:
Es wird ein Verweis auf eine Schattenwurfanalyse vom 8. August 2019 angeführt. Dem Gutachten vom 13. März 2020 liegt jedoch die Schattenwurfanalyse ‚BVH Siloanlage W - Schattenwurfanalyse, Ergänzung für das LVwG' vom 28. Jänner 2020 zugrunde. In dieser Analyse wurde für den Fall B an RP-03 eine theoretisch maximale Sonnenscheindauer von 3699,2 h und eine vorhabenbedingte Verschattungszeit von ca. 145,6 h ermittelt.

Tabelle Seite 14:
Die angeführten Stunden ‚Sonnenstand tatsächlich' ergeben sich gemäß der Bezeichnung laut DORIS. Die angeführten Werte weichen geringfügig von jenen der übermittelten Aufstellung ‚Sonnenstunden und Sonnenstrahlung' des Beschwerdeführers ab, wobei der für die Auswertung markierte Punkt in Verbindung mit der Lage von RP-03 nicht nachvollziehbar ist. Eine Generierung eines Reports ‚Sonnenstunden und Sonnenstrahlung' aus DORIS im Nahbereich des RP-03 ergibt die in der Tabelle angeführten Werte für ‚Sonnenstand tatsächlich'. Die angeführten Sonnenscheindauern in den Reports von DORIS berücksichtigten jedenfalls die durchschnittliche Bewölkung am Standort.
Die angeführten Werte in der Spalte ‚Verschattung durch den Silo tatsächlich' sind nicht nachvollziehbar und konnten auch im Zuge der heutigen Verhandlung keine nachvollziehbaren Berechnungen zur Einsicht vorgelegt werden. Aus der Auflistung geht nicht hervor, ob es sich um theoretisch maximale Verschattungsdauern handelt oder ob bereits ein für die jeweiligen Monate üblicher Bewölkungsgrad berücksichtigt wurde. Herr E teilte im Zuge der heutigen Verhandlung mit, dass Bewölkungsgrade berücksichtigt wurden. Angaben über Verschattungsgrade konnten jedoch nicht zur Einsicht vorgelegt werden.

Die angeführte Berechnung des Anteiles an Verschattung ist - in Anbetracht der oben angeführten nicht nachvollziehbaren Zeiten der ‚Verschattung durch den Silo tatsächlich'

und der Ungewissheit hinsichtlich der berücksichtigten Bewölkungsgrade - aus technischer Sicht nicht nachvollziehbar.

1. Absatz Seite 14:
Die Feststellung, dass durch die Tabelle unter anderem gezeigt wird, dass am Wohnhaus mit einem erheblichen zusätzlichen Entzug von Licht zu rechnen ist, ist aus technischer Sicht in Anbetracht des zugrunde gelegten RP-03 nicht nachvollziehbar.

Zu den weiteren unter diesem Punkt angeführten Themen kann aus fachlicher Sicht keine Stellungnahme erfolgen und wird auf die jeweiligen Fachkompetenzen (humanmedizinisch und rechtlich) verwiesen.

Zu Punkt 3.2:

Seite 15 zu a.):
Wie bereits im Gutachten festgehalten, beruht die Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte für eine lichttechnische Immission (Raumaufhellung) - welche von künstlichen Lichtquellen ausgeht - gemäß der anzuwendenden ÖNORM O 1052 auf kleinen vertikalen Flächen (z.B. einer Fensterfläche). Eine weitere lichttechnische Immission wird gemäß der ÖNORM O 1052 unter Zugrundelegung von Immissionspunkten berechnet. Der Anwendungsbereich der ÖNORM O 1052 beschränkt sich jedoch auf ‚lichtemittierende Anlagen', welche im Sinne dieser ÖNORM künstliche Lichtquellen aller Art bzw. die damit beleuchteten Flächen darstellen. Aufgrund der Tatsache, dass das gegenständliche Thema nicht vom Anwendungsbereich der ÖNORM O 1052 umfasst ist, kann aus technischer Sicht nicht beurteilt werden, ob Auswirkungen an Punkten oder Flächen zu berücksichtigen sind und wird, wie bereits im Gutachten festgehalten, auf die diesbezüglichen Ausführungen des humanmedizinischen Amtssachverständigen verwiesen.

Seite 15 zu b.):
Aus technischer Sicht wird zu den angeführten Höhendifferenzen festgehalten, dass im Einreichplan der Fa. W GmbH vom 12. November 2018 - welcher dem Bescheid GZ: BHSEBA-2018-119555/53-TA vom 17. Mai 2019 zugrunde liegt - ein Nullpunktniveau von 324,2 m über Adria angeführt ist. Dem in der Beschwerde angeführten Auszug der Vermessung (am heutigen Tag zur Einsicht vorgelegt) konnte entnommen werden, dass an den beiden vermessenen Punkten (ca. Mitte des Grundstückes jeweils östlich und westlich) die Höhenkoten mit jenen, welche im DORIS dargestellt sind, annähernd übereinstimmen.
Gemäß DORIS belaufen sich die Höhen auf den Grundstücken mit den Parzellen Nr. X und X (aus südlicher Richtung bis zur Terrasse) auf Werte zwischen 323,3 m bis 324,7 m über Adria, wodurch aus technischer Sicht das Heranziehen eines Mittelwertes von 324 m nachvollziehbar ist.

Hinsichtlich der angeführten zusätzlichen Aufbauten ist aus technischer Sicht festzuhalten, dass dennoch nicht von einem vollständig lichtundurchlässigen Bereich bis zu einer Höhe von 26 m über dem Nullniveau (gemäß Einreichplan vom 12. November 2018) auszugehen ist, da zumindest die Bereiche zwischen den kegelförmigen Dächern der Silos durchlässig sind.

Eine Berechnung unter Berücksichtigung eines vollständig lichtundurchlässigen Bereiches von 27 m resultiert demnach aus längeren Verschattungsdauern auf dem Grundstück bzw. im Bereich des Gebäudes.

Seite 16 zu c.):
In den Ausführungen zu c.) wird festgehalten, dass die Positionen der Siloanlage in der Schattenwurfanalyse und bei den Berechnungen des Beschwerdeführers beinahe ident sind. Weiters ist festgehalten, dass die östlichen und westlichen Eckpunkte der Siloanlage für die Simulation gewählt wurden und eine Ungenauigkeit von bis zu 1 m vorliegen kann. Diese ist aus technischer Sicht nicht nachvollziehbar, da die in den Screenshots angeführten Koordinaten gemäß DORIS im nord-westlichen Bereich der Siloanlage weiter nördlich und im süd-östlichen Teil der Siloanlage weiter nord-östlich liegen und die Abweichungen zu den im Lageplan vom 8. Februar 2019 dargestellten Eckpunkten der Silos teilweise ein Vielfaches der oben angeführten Ungenauigkeiten betragen.

Die im Gutachten angeführte Feststellung, dass sich die berücksichtigten Punkte augenscheinlich näher am Grundstück mit der Parzelle Nr. X, KG X, befinden und dadurch längere Verschattungsdauern resultieren, bleibt daher aufrecht.

Seite 17 zu d.):
Wie bereits im Gutachten festgehalten, kann zu diesem Punkt aus technischer Sicht keine Beurteilung erfolgen und wird diesbezüglich auf den Amtssachverständigen für Humanmedizin bzw. eine rechtliche Würdigung verwiesen.

Zu Punkt 3.3:

Die unter Punkt 3.3 zitierten Ausführungen konnten der der Beurteilung zugrunde liegenden Schattenwurfanalyse ‚BVH Siloanlage W - Schattenwurfanalyse, Ergänzung für das LVwG' vom 28. Jänner 2020 nicht entnommen werden. In der Schattenwurfanalyse vom 28. Jänner 2020 ist festgehalten, dass der bestehende Baum- und Strauchbewuchs in der Berechnung unberücksichtigt blieb. Aus technischer Sicht ist bei den angeführten Verschattungsdauern somit keine Reduktion durch bereits bestehende Verschattungen durch Vegetation inkludiert.

Aus technischer Sicht kann bei der auf dem Foto dargestellten Blickrichtung im Bereich der Grundgrenze (süd-westlich) nicht von einer maßgeblichen Schattenwirkung durch die Vegetation am Grundstück des Beschwerdeführers ausgegangen werden.
In Richtung des geplanten Silogebäudes befinden sich jedoch teilweise große Bäume und kann zumindest eine Teilverschattung des Grundstückes aus technischer Sicht nicht ausgeschlossen werden.

Zu den weiteren, unter diesem Punkt angeführten Themen kann aus fachlicher Sicht keine Stellungnahme erfolgen und wird auf die jeweiligen Fachkompetenzen verwiesen.

Zu Punkt 4:

Den Ausführungen zu Punkt 4. konnten keine technischen Details hinsichtlich Reflexionsfaktoren und Glanzwerte entnommen werden. Wie bereits im Gutachten festgehalten, kann aus technischer Sicht nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit es durch die Siloanlage zu Blendwirkungen kommt und wird diesbezüglich auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Humanmedizin verwiesen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3.2. Vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik wurde das Gutachten vom 14. April 2020 in der mündlichen Verhandlung näher erörtert, auf die Fragen des Bf ausführlich eingegangen und ergänzend ausgeführt:

„Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Beschwerde bleiben die Inhalte des Schreibens vom 14. April 2020 vollinhaltlich aufrecht. Im Zusammenhang mit der täglichen Betriebsdauer der Fördereinrichtungen wird in Anlehnung an das schalltechnische Projekt konkretisiert, dass die Elevatoren und die Trogkettenförderer pro Tag bis zu 1,5 Stunden betrieben werden dürfen. Diese Dauer ist unabhängig davon, ob es sich um den Betriebszustand ‚Erntezeit' oder den ‚Normalbetrieb' handelt. So ist es beispielsweise möglich, dass während der festgelegten Erntezeit (15. Juni bis 15. Oktober), vor allem an Schlechtwettertagen, einzelne Tage auch für den Normalbetrieb genutzt werden. Auch ein Mischen dieser Betriebszustände wäre denkbar, solange die oben angeführte Betriebsdauer von insgesamt 1,5 Stunden eingehalten wird. Weiters wird auch festgestellt, dass entsprechend dem schalltechnischen Projekt die Filteranlage (Düsenfilter) außerhalb der Erntezeit nicht in Betrieb ist. Das bedeutet, dass beim Umziehen des Getreides (das den Normalbetrieb darstellt und nicht gleichzeitig mit der Anlieferung des Getreides erfolgt) die Filteranlage nicht in Betrieb ist. Während der Erntezeit sind auch die sechs Ausblasventilatoren (VE1-6) ausschließlich bis zu einer Dauer von einer Stunde pro Tag in Betrieb. Der Ventilator für die Filteranlage (VE7) ist projektsgemäß bis zu 1,5 Stunden pro Tag in Betrieb.
Ergänzend dazu wird auf die Stellungnahme der Rechtsanwälte X vom 19. Juni 2020 wie folgt eingegangen:

Ad 1.1:
Aus technischer Sicht können alle Anlagen auch nachträglich derart ausgestattet werden, dass entsprechende Pegelminderungen erzielt werden. Im gegenständlichen Fall sind im schalltechnischen Projekt Emissionsangaben für alle schalltechnisch relevanten Anlagenteile enthalten, die auch als Projektsbestandteil anzusehen sind und damit jedenfalls einzuhalten sind. Wie im Schreiben vom 14. April 2020 bereits angeführt wurde, wird auch die messtechnische Überprüfung dieser Emissionsangaben nach der Inbetriebnahme vorgeschlagen.

Ad 1.2:
Der Filter ist entsprechend dem schalltechnischen Projekt eingehaust und es wurde diese Einhausung bei der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt. Die Abreinigung der Filter erfolgt mit Luft. Dieses Geräusch wurde mit 90 dB in 1 m Abstand berücksichtigt. Soweit technisch verständlich, verursacht der Filter selbst ansonsten keine Emissionen. Der Ventilator für die Ausblasung der Filterluft selbst (VE7) wurde ohnedies berücksichtigt. Für

die Filterreinigung selbst wurde durch den Unterfertigten ein Spitzenpegel von 51 dB für den Messpunkt MP 4.2 berechnet.

Ad 1.3:
Die fehlenden Anlagenteile bzw. die davon ausgehenden Immissionen wurden im Schreiben vom 14. April 2020 berechnet und durch einen 0,4 dB höheren Schallpegel berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde dabei der Betrieb der Filteranlage inklusive der Filterabsaugung. Wie oben bereits angeführt, sind diese Anlagenteile jedoch bei Normalbetrieb nicht in Betrieb.

Ad 1.4:
Der Antrieb des Förderers TKF1 befindet sich in der Gosse unterhalb der Oberfläche und ist damit derart abgeschirmt, dass dessen Immissionsanteil in der Spitzenstunde beim MP 4.2 weniger als 32 dB beträgt und somit irrelevant ist.

Ad 1.5:
Es fehlen nicht nur die Immissionen von Pulco und VE7, sondern auch die Ventilatoren VE1-6 im Abend- und Nachtzeitraum. Nachdem diese jedoch auch in der Nacht betrieben werden sollen, wurden die Auswirkungen im Schreiben vom 14. April 2020 dargestellt.

Ad 1.6:
Entsprechend den Berechnungsbeilagen sind die Tore als offen berücksichtigt worden.

Ad 1.7:
Es wurde ein Immissionspegel von 70 dB in 1 m Abstand angegeben und in der Berechnung ein Schallleistungspegel von $L_{W,A}$ = 81 dB berücksichtigt. Diese Angaben sind Projektsgegenstand und auch entsprechend einzuhalten. Bemerkt wird, dass sich unter Berücksichtigung dieses Emissionsansatzes und der Länge für den EV1 ein Gesamtschallleistungspegel von $L_{W,A}$ = 92 dB und für den EV2 von $L_{W,A}$ = 96 dB errechnet. Eine Aufsplittung in Hin- und Rückführung ist entbehrlich. Diese Emissionen stimmen auch gut mit den Angaben im vom Beschwerdeführer zitierten Leitfaden ‚Schallschutz in der Landwirtschaft' überein, die dort mit 95 dB und nicht wie angegeben 85 dB zitiert sind.

Ad 1.8:
Woher der zitierte Unterschied von 1,6 dB kommt, ist nicht nachvollziehbar. Im schalltechnischen Projekt vom 25. Februar 2019 ist dieser nicht ersichtlich. Generell weisen Immissionspunkte im Erdgeschoß geringere Schallpegel auf als im Obergeschoß, weil aufgrund von Abschirmungen und Bodendämpfung eine größere Abminderung gegeben ist.

Ad 1.9:
Ein Kühlgerät ist nicht Projektsgegenstand und deshalb auch nicht schalltechnisch berücksichtigt. Die Ventilatoren für die Belüftung der Silos sind enthalten und projektsgemäß eine Stunde während der Tageszeit in Betrieb. Für die Abend- und Nachtzeit sind keine konkreten Angaben enthalten, es wird jedoch davon ausgegangen, dass auch während dieser Zeiten keine längere Einsatzzeit erforderlich ist. Dies wäre noch zu konkretisieren bzw. mittels Auflage vorzuschreiben.

Ad 1.10:
Wenn unterstellt wird, dass eine Geschwindigkeit von 30 km/h unterschritten wird, würde dies aufgrund der geringeren Motordrehzahl auch zu geringeren Immissionen führen. Brems- und Beschleunigungsvorgänge werden damit jedenfalls kompensiert. Für Fahrbewegungen ist auch entsprechend der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 kein Zuschlag notwendig. Bemerkt wird, dass für die Anlieferung des Getreides sowohl die Fahrbewegung selbst (Linienquelle) als auch die ‚Parkbewegung' (Druckluftbremse, Beschleunigungs- und Bremsvorgänge, Türenschließen) berücksichtigt wurde.
Das Abkippen des Getreides in die Gosse wurde mit einem Schallleistungspegel von $L_{W,A}$ = 105 dB und Pegelspitzen von $L_{W,A}$ = 110 dB im schalltechnischen Projekt berücksichtigt.

Ad 1.11:
Die Immissionen bei der Silobefüllung wurden nicht berücksichtigt. Es ist nicht bekannt, ob es dadurch überhaupt zu wahrnehmbaren Emissionen kommen wird. Wenn überhaupt, können diese nur im ersten Moment beim Einfüllen in einen leeren Silo auftreten und sind diese somit zeitlich von untergeordneter Bedeutung. Mit zunehmender Füllung dämpfen die bereits vorhandenen Getreidekörner, sodass dieser Immissionsanteil vernachlässigbar sein wird.

Ad 2.1:
Das Grundstück des Beschwerdeführers ist als eingeschränktes gemischtes Baugebiet MB ausgewiesen, sodass die Planungsrichtwerte der Kategorie 4 entsprechend der ÖNORM S 5021 relevant sind. Eine mögliche künftige betriebliche Nutzung oder eine betriebliche Widmung wird bei einer schalltechnischen Beurteilung nicht berücksichtigt.

Ad 2.2:
Im schalltechnischen Projekt ist angeführt, dass während der Spitzenstunde in der Erntezeit bis zu 5 Traktoren anliefern können. Beim Normalbetrieb kommt es projektsgemäß zu maximal 4 LKW-Abholungen bzw. einer Abholung in der Spitzenstunde. Dies wurde auch bei den Berechnungen berücksichtigt.

Ad 2.3:
Das schalltechnische Projekt vom 12. Dezember 2018 ist nicht bekannt und auch nicht Projektsbestandteil.

Ad 2.4:
Relevant bei der Beurteilung ist die Änderung der örtlichen Verhältnisse. Wenn während der Erntezeit durch die Bewirtschaftung der umliegenden Felder und den vermehrten Verkehr auf den öffentlichen Straßen, der im ursächlichen Zusammenhang mit den Anlieferungen zur gegenständlichen Betriebsanlage steht, auch höhere Schallpegel entstehen, sind diese zu berücksichtigen. Beim Normalbetrieb wurde von der ruhigeren schalltechnischen Situation ausgegangen.
Eine Berechnung in der Beschwerde unter Annahme einer Verdoppelung des Gesamtverkehrs, damit die Erhöhung von 3 dB erreicht wird, stimmt nicht. Eine Verdreifachung des LKW-Anteiles führt bereits zu einer Erhöhung von rund 3 dB. Derzeit kommt es in der Nacht pro Stunde zu einer LKW-Vorbeifahrt. Während der Ernte kommt es auf der öffentlichen Straße durch den gegenständlichen Betrieb selbst zu einer Zunahme um

5 LKWs, sodass dann 6 LKWs vorbeifahren. Diese Erhöhung des LKW-Verkehrsaufkommens führt bereits zu einer 3 dB-Erhöhung. Fahrbewegungen zu anderen Silobetrieben sind dabei noch gar nicht enthalten, sodass die zugrunde gelegte Erhöhung von 3 dB ohnedies nur die durch die Lagermenge im gegenständlichen Betrieb verursachten Fahrbewegungen betrifft.
Es handelt sich bei dieser angenommenen Verkehrszunahme jedenfalls nicht um rein zufällige Schallereignisse. Die Immissionsanteile, ausgehend von öffentlichen Straßen, sind jedenfalls nicht der Betriebsanlage zuzurechnen.

Ad 2.5:
In der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 ist der generelle Anpassungswert nur bei der Überprüfung des planungstechnischen Grundsatzes vorgesehen. Bei der individuellen Beurteilung sind die tatsächlichen Geräuschcharakteristika zu berücksichtigen. Nachdem diese, wie beschrieben, im Bereich des nächtlichen Basispegels liegen, treten sie auch nicht in den Vordergrund, sodass sie auch keine auffällige Charakteristik aufweisen. In der vorgeschlagenen Auflage wird dies zusätzlich auch gefordert.

Ad 2.6:
Das unbebaute Grundstück angrenzend an die Betriebsanlage ist als Grünland ausgewiesen. Aus technischer Sicht ist an ein Grünland kein besonderer Schutz erforderlich. Obergrenzen nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 werden jedoch auch dort (MP 4.2) eingehalten.

Ad 2.7:
Für das Umziehen des Getreides wurde der Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen über eine Dauer von bis zu 1,5 Stunden pro Tag berücksichtigt. Die Zeitdauer ist jedoch als Gesamtzeit sowohl für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erntebetrieb als auch dem Normalbetrieb anzusehen. Dies wird als Projektsbestandteil angenommen. Diese Tätigkeit wird entsprechend dem Projekt ausschließlich zur Tageszeit durchgeführt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3.3. Basierend auf den Gutachten Lärmtechnik vom 14. April 2020 und Lichttechnik vom 13. März 2020 sowie den ergänzenden Ausführungen der Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung wurde vom Amtssachverständigen für Humanmedizin in der mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2020 in humanmedizinischer Sicht ausführlich auf das Vorbringen des Bf eingegangen und sein Gutachten abgegeben.

III. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 10. April 2018 beantragte die Kw die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung einer Siloanlage mit Annahme und Pulco-Reiniger samt Oberflächenwasserbeseitigung mit Einleitung in den Xbach.

Nach den Projektunterlagen erfolgt die Änderung der bestehenden Betriebsanlage auf Grundstück Nr. X, KG X, durch Errichtung einer Siloanlage. Die bauliche Anlage gliedert sich in einen überdachten Verladebereich mit einer Nutzfläche von 168 m², einen Schaltraum mit 12,68 m², einen Abstellraum mit 10,93 m² sowie eine Bodenplatte mit 321 m² inklusive einer Siloanlage, bestehend aus sechs Stahlblechsilos, worin Getreide mit einer maximalen Feuchtigkeit von 15 % gelagert werden soll. Im Verladebereich wird eine Schüttgosse mit Elevatorgrube im Ausmaß von 19,85 m x 3,60 m und einer Tiefe von 2,40 m und 5,0 m eingebaut. Im Schaltraum, welcher eine Grundrissfläche von 3,95 m x 4,40 m aufweist, werden ausschließlich Überwachungseinrichtungen zur Maschinenausstattung der Siloanlage installiert. Der Abstellraum wird baulich in den Verladebereich integriert.
Die Silos werden über Steigleitern mit Brückenschutz und Ruhepodesten für Wartungszwecke erschlossen. Die Oberkante der Silos liegt bei ca. 23,36 m bis 25,05 m. Einschließlich der technischen Anlagen beträgt die Silohöhe ca. 30,23 m über dem ausgewiesenen Nullniveau. Die Siloanlage umfasst Annahmegosse, Annahmetrogkettenförderer, Annahmeelevator (zwei Stück), Verbindungstrogkettenförderer (zwei Stück), Silofülltrogkettenförderer (zwei Stück), Entleertrogkettenförderer (zwei Stück), Reinigungsmaschine, 2-Wege-Weichen, TKF-Auslaufschieber, Silo-Auslaufschieber, Dachventilatoren, Ventilator Zentralaspiration, Zellradschleuse. Die insgesamt sechs Stück Stahlsilozellen weisen ein Fassungsvermögen von jeweils 613 m³ auf; über je drei Silozellen befindet sich ein Laufsteg, der die Trogkettenförderer aufnimmt. Ein weiterer Laufsteg in Querrichtung verbindet die beiden Linkslaufstege und trägt auch den Verbindungsredler. Um Kondensatbildung zu verhindern, sind die Stahlsilozellen zusätzlich mit eigenen Entlüftungsventilatoren ausgestattet. Die Silotrichter sind mit Belüftungsdächern versehen, um das Getreide belüften und kühlen zu können. Für die Siloentleerung ist am Ablauftrichter je ein elektrischer Auslaufschieber mit zusätzlichem Notschieber angebracht. Zur Lagerung sind Brot- und Futtergetreide udgl. mit einer maximalen Feuchte von 15 % vorgesehen. Das angelieferte Getreide wird in die Annahmegosse gekippt, die Tore dieser Gosse sind bei der Entleerung des Getreides geschlossen, und über den Annahmetrogkettenförderer und den Elevator dem Saugreiniger zugeführt. Das gereinigte Produkt wird in die entsprechenden Silobereiche mittels Elevator und Trogkettenförderer bzw. Verbindungs- bzw. Beschickungsredler eingebracht. Die Produktentnahme erfolgt durch den Trogkettenförderer und Querredler. Mit dem Elevator kann das jeweils gewählte Produkt aus den Silozellen über eine Prallrohrwaage auf LKW oder sonstige Fahrzeuge verladen werden. Zur Entstaubung ist eine Zentralaspiration vorgesehen, der Reststaubgehalt in der Abluft liegt unter 20 mg/m³ [siehe Verhandlungsschrift, ON 15, luftreinhaltetechnisches Gutachten, ON 36, maschinenbautechnisches Gutachten, ON 41, jeweils des Behördenaktes; lärmtechnisches Gutachten vom 14. April 2020, ON 33, samt ergänzende Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung, ON 42, sowie gutachtliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik, ON 47, jeweils des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Die Anlieferung erfolgt durch regionale Landwirte mittels Traktoren und LKW mit einer Ladungsdichte von rund 10 Tonnen je Anliefervorgang. Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Samstag von 06.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In der Erntezeit (15. Juni bis 15. Oktober) werden an 30 Arbeitstagen (auch am Wochenende) zehn LKW/Traktoren-Anlieferungen in der Zeit von 07.30 Uhr bis 19.00 Uhr erfolgen und innerhalb dieser 30 Tage wiederum an 10 Tagen soll der Betrieb zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr erfolgen, davon wiederum an 5 Tagen bis 24.00 Uhr. Die Betriebszeiten der bestehenden Siloanlagen sind Montag bis Sonntag 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, im Normalbetrieb (16. Oktober bis 14. Juni) erfolgen bis zu vier LKW-Abholungen, wobei während der Spitzenstunde ein LKW beladen wird. Während der Erntezeit werden in der Spitzenstunde bis zu fünf Traktoren ankommen.
Folgende Emissionen gehen von den nachfolgenden Anlagenteilen aus:
Elevatoren: je $L_{A,p}$ = 75 dB in 1 m Abstand
Trogkettenförderer: je Spannstation $L_{A,p}$ = 75 dB, je Trog $L_{A,p}$ = 70 dB jeweils in 1 m Abstand
Ausblasventilatoren: je $L_{A,p}$ = 70 dB in 1 m Abstand
Ventilator Aspiration: $L_{A,p}$ = 90 dB in 1 m Abstand
Pulco-Filterreinigung: $L_{A,p}$ = 90 dB in 1 m Abstand
Innenpegel Betriebsraum (Aspiration, Düsenfilter): $L_{A,p}$ = 97 dB
Die Anlagenteile Pulco, Aspiration werden während der Erntezeit in der genehmigten Betriebszeit betrieben.
Die Elevatoren und die Trogkettenförderer werden pro Tag bis zu 1,5 Stunden betrieben, unabhängig davon, ob es sich um Betriebszustand „Erntezeit“ oder „Normalbetrieb“ handelt. Die Filteranlage (Düsenfilter) ist außerhalb der Erntezeit nicht in Betrieb. Während der Erntezeit sind die sechs Ausblasventilatoren (VE1-6) ausschließlich bis zu einer Dauer von 1 Stunde pro Tag in Betrieb; der Ventilator für die Filteranlage (VE7) ist bis zu 1,5 Stunden pro Tag in Betrieb.
Außerhalb der Erntezeit wird das Getreide bis zu zweimal in den Silos umgezogen, die Filteranlage ist dabei nicht in Betrieb [lärmtechnisches Gutachten vom 14. April 2020, ON 33, samt ergänzende Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung, ON 42, jeweils des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Der Bf ist Eigentümer des nordöstlich zum Betriebsgrundstück befindlichen - getrennt durch die Grundstücke Nr. X, KG X, und X, KG X - Grundstückes Nr. X, KG X, welches als Grünland gewidmet ist. Anschließend an dieses Grundstück des Bf befindet sich das Grundstück Nr. X, KG X, welches sich im Eigentum der Republik Österreich befindet (öffentliches Wassergut). Wiederum anschließend an dieses Grundstück der Republik Österreich befinden sich weitere Grundstücke des Bf: Grundstück Nr. X, KG X, welches ebenfalls als Grünland gewidmet ist sowie das Grundstück Nr. X (samt Baufläche X), welches als „eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ gewidmet ist und auf welchem sich - nördlich der gegenständlichen Siloanlage in einer Entfernung von zumindest 75 m - das Wohnhaus des Bf befindet, das reine Wohnnutzung ohne

Betriebszusammenhang aufweist. Der Wohnbereich liegt unmittelbar an der L X, X Straße, die in diesem Bereich ein Verkehrsaufkommen von rund JDTV = 800 Kfz/24 Stunden aufweist. Ebenfalls im Eigentum des Bf steht das nördlich dieser Grundstücke des Bf befindliche Grundstück Nr. X, KG X.
Das unmittelbar östlich an das Baugrundstück angrenzende Grundstück Nr. X, KG X, steht nicht im Eigentum des Bf.

Aus Sicht der Lärmtechnik ist grundsätzlich anzuführen, dass sowohl hinsichtlich örtliche Bestandslärmsituation als auch hinsichtlich betriebsbedingte Immissionssituation zwischen Normalbetrieb (16. Oktober bis 14. Juni) und Erntebetrieb (15. Juni bis 15. Oktober) zu unterscheiden ist.

Die bestehende Schallsituation wird maßgeblich durch den Straßenverkehr und den bereits bestehenden Betrieb der Kw geprägt. Die Ermittlung der Lärm-Ist-Situation erfolgte über 24-Stunden-Messungen an vier Messpunkten - MP1 bis MP4. Zu Normalbetriebszeiten ergibt sich ein Schallpegel von $L_{A,eq}$ = 49 dB am Tag (06.00 Uhr-19.00 Uhr), 48 dB am Abend (19.00 Uhr-22.00 Uhr) und 43 dB in der Nacht (22.00 Uhr-06.00 Uhr).
Zu Erntezeiten sind Schallpegel von $L_{A,eq}$ = 52 dB am Tag, $L_{A,eq}$ = 51 dB am Abend und $L_{A,eq}$ = 46 dB in der Nacht anzusetzen.
Spitzenpegel liegen im Bereich von 60, 66 bis 70 dB.

Die Beurteilung der durch das beantragte Vorhaben zu erwartenden Immissionen erfolgte über die (Rechenpunkte) MP1 bis MP4, wobei für die Betrachtung der für den Bf relevanten Immissionen noch die Zwischenpunkte MP4.1 und MP4.2 betrachtet wurden.
MP1 liegt auf dem Grundstück der Kw, MP2 östlich der Betriebsliegenschaft auf Grundstück Nr. X, KG X, in der Widmungskategorie „Sternchenhaus-Dorfgebiet-Stern Nr. 12“, MP3 auf der Wohnliegenschaft Grundstück Nr. X, KG X, in der Widmungskategorie „Wohngebiet“, MP4 auf der Wohnliegenschaft Grundstück Nr. X (Terrassenbereich des Wohngebäudes des Bf in Richtung der Anlage der Kw in der Widmungskategorie „MB-eingeschränktes gemischtes Baugebiet“), MP4.1 auf der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. X und X, der Liegenschaft des Bf, mit Grünlandwidmung bzw. eingeschränktes gemischtes Baugebiet und MP4.2 im südwestlichen Teil des Grundstückes Nr. X.

Unter Berücksichtigung sämtlicher, beim Betrieb der Siloanlage in Frage kommender, Lärmquellen hat die Gegenüberstellung der örtlichen Bestandslärmsituation ($L_{r,PW}$) mit den betrieblichen Immissionen ($L_{r,spez}$) ergeben, dass der planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL-Richtlinie Nr. 3 nicht eingehalten werden kann, weshalb eine individuelle Lärmbeurteilung vorgenommen wurde:

Die betriebsbedingten Immissionsanteile an den jeweiligen prognostizierten Immissionspunkten MP4, MP4.1 und MP4.2 ergeben sich ohne Anpassungswerte wie folgt:

	Tageszeit				Abendzeit		Nachtzeit	
	Normalbetrieb		Erntebetrieb		Erntebetrieb		Erntebetrieb	
	$L_{r,PW}$	$L_{r,spez}$	$L_{r,PW}$	$L_{r,spez}$	$L_{r,PW}$	$L_{r,spez}$	$L_{r,PW}$	$L_{r,spez}$
MP4	49 dB	43,5 dB	52 dB	49,0 dB	51 dB	53,8 dB	46 dB	53,8 dB
MP4.1	49 dB	42,1 dB	52 dB	47,4 dB	51 dB	52,1 dB	46 dB	52,1 dB
MP4.2	49 dB	43,9 dB	52 dB	49,2 dB	51 dB	53,9 dB	46 dB	53,9 dB

Da die örtliche Schallsituation derzeit sowohl durch verkehrsbedingte Immissionen als auch durch die bereits vorhandenen betrieblichen Immissionen der bestehenden Betriebsanlage der Kw geprägt wird, sind diese Immissionen als ortsüblich einzustufen. Es handelt sich dabei vorwiegend um LKW-Fahr- und Manipulationsgeräusche, Lüftungsgeräusche und Geräusche von Förderanlagen. Hinsichtlich Charakteristik sind die durch die Änderung der Betriebsanlage zu erwartenden betrieblichen Immissionen mit den bestehenden vergleichbar. Die Anlagenteile, die eine besondere Geräuschcharakteristik aufweisen könnten, wären die Lüftungsanlagen und Filter; die Anlagenteile liefern einen Immissionsanteil von jeweils weniger als 27 dB, sodass diese Immissionen sogar in der Nacht im Bereich des örtlichen Hintergrundgeräusches liegen und somit nicht auffällig in den Vordergrund treten. Eine besondere Geräuschcharakteristik, wie beispielsweise Tonhaltigkeit, Informationshaltigkeit oder Impulshaltigkeit, ist deshalb nicht zu erwarten, sodass die Anrechnung des generellen Anpassungswertes nicht gerechtfertigt ist.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass im Normalbetrieb die betriebsbedingten Immissionen zur Tageszeit bei allen Immissionspunkten um zumindest 5 dB unter der bestehenden Schallsituation liegen.
Relevant ist dabei die ungünstigste Stunde während eines LKW-Abtransportes. Bei einer Betrachtung des Durchschnittes über den gesamten Tag liegen die betriebsbedingten Immissionen um mehr als 9 dB unter der Bestandslärmsituation. Der Betrieb während der ungünstigsten Stunde führt zu einer Pegelanhebung um 1 dB, die tagesdurchschnittliche Erhöhung liegt im 1/10 dB-Bereich. Betriebliche Pegelspitzen in der Größenordnung von 62 dB liegen im Bereich bzw. unterhalb der derzeitig vorherrschenden Spitzenpegel, die meist zwischen 60 und 66 dB betragen und immer wieder auch bis zu 70 dB aufweisen können.

Im Erntebetrieb liegen zur Tageszeit die betrieblichen Immissionsanteile je nach Immissionspunkt mit bis zu $L_{r,spez}$ = 49 dB zumindest um 3 dB unter der örtlichen Schallsituation. Es kommt deshalb in Summe während der ungünstigsten Stunde zu einer Erhöhung von knapp 2 dB. Das bebaute Grundstück des Bf befindet sich

im eingeschränkten gemischten Baugebiet MB, für das der Planungsrichtwert entsprechend der ÖNORM S 5021 mit 60 dB festgelegt ist. Dies wird auch durch die Festlegung in der Oö. Grenzwertverordnung bestätigt. Dieser Planungsrichtwert wird jedenfalls bei den relevanten Immissionspunkten MP4 und MP4.1 deutlich unterschritten. Das unbebaute Grundstück südlich davon ist als Grünland ausgewiesen, auch dort (Immissionspunkt MP4.2) wird der Planungsrichtwert für die Widmungskategorie M, in der auch eine allgemeine Wohnnutzung zulässig wäre, unterschritten. Auch der absolute Obergrenzwert in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 von 65 dB, der aufgrund der medizinischen Forschung bei längeren Einwirkungen von Schallimmissionen festgelegt wurde, wird deutlich unterschritten.
Während der Abendzeit wurde den Berechnungen ein ständiger Vollbetrieb zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr unterstellt und werden dabei Schallpegel von bis zu $L_{r,spez}$ = 54 dB verursacht. Dieses Szenario kann projektgemäß zehnmal pro Jahr auftreten. Die betrieblichen Immissionen überschreiten die Schallpegel der örtlichen Schallsituation dabei um bis zu 3 dB. Der Planungsrichtwert nach der ÖNORM S 5021 von 55 dB wird während dieses Zeitraumes dennoch unterschritten. Auch eine Unterschreitung der in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 angeführten absoluten Obergrenze von 60 dB am Abend ist gegeben.
In der Nacht ist der Betrieb während der Erntezeit zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr pro Jahr fünfmal vorgesehen. Dabei werden Schallpegel von bis zu $L_{r,spez}$ = 54 dB verursacht. Aufgrund der Lage des Wohnhauses inmitten eines landwirtschaftlich genutzten Gebietes ist im Sommer auch in der Nachtzeit teilweise eine Bearbeitung der Felder zu erwarten. Durch die Bearbeitung der Felder ergibt sich jedenfalls kurzzeitig auch eine höhere Bestandslärmsituation, wobei auch eine Korrelation mit den betrieblichen Tätigkeiten fünfmal pro Jahr zu erwarten ist. Wie die durchgeführten Schallmessungen während Mäharbeiten zeigen, werden dabei Schallpegel von bis zu $L_{A,eq}$ = 55 dB verursacht und liegen solche Feldarbeiten damit auch in der Größenordnung der betrieblich erwarteten Schallpegel. Eine Unterschreitung der in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 angeführten absoluten Obergrenze von 55 dB in der Nacht ist jedenfalls gegeben.

Zusammengefasst ergibt sich folgende Veränderung der bestehenden Lärmsituation bei den für den Bf relevanten Immissionspunkten:

Normalbetrieb zur Tageszeit (06.00 Uhr-19.00 Uhr):

Erhöhung der bestehenden Lärmsituation von rund 1 dB während der ungünstigsten Stunde, tagesdurchschnittliche Erhöhung im 1/10 dB-Bereich

Spitzenpegel verursacht durch LKW-Manipulation:

rund $L_{A,max}$ = 32 dB

Erntebetrieb:

Tageszeit: Erhöhung der bestehenden Lärmsituation während der ungünstigsten Stunde um 2 dB

Abendzeit - bis zu zehnmal im Jahr (19.00 Uhr-22.00 Uhr):
Erhöhung der bestehenden Lärmsituation von rund 3 dB

Nachtzeit - bis zu fünfmal im Jahr (22.00 Uhr-24.00 Uhr):
betriebliche Schallpegel von 54 dB

Spitzenpegel durch Entladung in die Gosse und Abblasen des Staubfilters:
bis zu $L_{A,max}$ = 62 dB

Vom Amtssachverständigen wurde vorgeschlagen, folgende ergänzende Auflagen vorzuschreiben:

„- Die Betriebsgeräusche dürfen immissionsseitig keine charakteristischen Eigenschaften, wie Impulshaltigkeit oder Tonhaltigkeit, aufweisen.
- Die Einhaltung der Emissionen der im schalltechnischen Projekt und in der mündlichen Verhandlung angesetzten Schallpegel der einzelnen Anlagenteile ist nach Inbetriebnahme messtechnisch nachzuweisen."

[lärmtechnisches Gutachten vom 14. April 2020, ON 33, samt ergänzende Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung, ON 42, jeweils des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Hinsichtlich der zu erwartenden Verschattung ergibt sich ausgehend von einer maximalen Sonnenscheindauer in Stunden mit und ohne Siloanlage an bestimmten Immissionspunkten, dass es durch die geplante Siloanlage zu folgenden zusätzlichen maximalen Verschattungszeiten jährlich kommt:

Rechenpunkt 01: 1,6 Stunden — Rechenpunkt 01 befindet sich auf der Terrasse des Bf.
Rechenpunkt 02: 92,1 Stunden
Rechenpunkt 03: 145,6 Stunden — Die Rechenpunkte 02 bis 05 befinden sich im Garten des Bf.
Rechenpunkt 04: 104,9 Stunden
Rechenpunkt 05: 34,6 Stunden

Die Ermittlung der maximalen Sonnenscheindauer erfolgte in Form eines 3D-Modells, in welchem die planlichen Darstellungen des Einreichplans, die Bauhöhen der beantragten Siloanlage mit 25,7 m und 30,2 m, die Höhe des Aufstellorts über Adria (ca. 324 m), die Geländehöhe der Umgebung und die astronomischen Sonnenverläufe berücksichtigt wurden. Als Immissionspunkthöhe wurde 1,5 m über Gelände unter Außerachtlassung des derzeitigen Baum- und Strauchbewuch-

ses gewählt und wurde von einer mittleren Bewölkungsdichte von 49 % ausgegangen [Schattenwurfanalyse vom 28. Jänner 2020, ON 21, Gutachten des Amtssachverständigen für Lichttechnik vom 13. März 2020, ON 26, samt ergänzende Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung, ON 42, jeweils des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Zur Vermeidung einer Blendwirkung wurde im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben, dass die Außenfassade hinsichtlich der Farbgestaltung an die bestehende Siloanlage anzugleichen ist (gräuliche Farbe mit matter Oberfläche).

Die Annahmegosse wird zur Verminderung der Staubentwicklung beim Entladevorgang eingehaust. Die Gosse, die Reinigungsanlage und sämtliche Förderanlagen werden abgesaugt und über eine zentrale Entstaubungsanlage mit Schlauchfilter geführt, wobei der Reststaubgehalt weniger als 10 mg/m³ beträgt. Dieser Wert liegt deutlich unter dem Grenzwert der TA-Luft von 20 mg/m³ und entspricht dem Stand der Technik.
Eine relevante Emissionseinwirkung bei den Nachbarn ist nicht zu erwarten [luftreinhaltetechnisches Gutachten, ON 36 des Behördenaktes, und gutachtliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik, ON 47 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Aus humanmedizinischer Sicht wurde vom beigezogenen Amtssachverständigen zu den einzelnen Bereichen ausgeführt, dass weder durch vom beantragten Vorhaben hervorgerufene Lärmimmissionen, noch Verschattung oder Aufhellungen mit wesentlichen Beeinträchtigungen oder Gesundheitsgefährdungen für die Nachbarn zu rechnen ist.
Zu den Lärmimmissionen wurde festgehalten, dass die Planungsrichtwerte für die Tag-/Abendzeit eingehalten werden; für diesen Zeitraum leiten sich aus den zu erwartenden Immissionen für den Bf keine Gesundheitsgefährdungen oder erheblichen Belästigungen ab.
Bei den betriebsspezifischen Immissionen in der Erntezeit an zehn Tagen in den Abendstunden von 19.00 Uhr-22.00 Uhr und an fünf Tagen in den Nachtstunden mit Anlieferungen von max. fünf Traktoren in der Spitzenstunde und dem Betrieb der maschinentechnischen Anlagenteile handelt es sich um insgesamt seltene Ereignisse. In der Nachtzeit ist für die seltenen Ereignisse des Erntebetriebes eine Unterschreitung der in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 angeführten absoluten Obergrenze von 55 dB für den Übergang zu Gesundheitsgefährdungen gegeben.
An fünf Tagen wird die Ist-Situation deutlich verändert und werden die betriebsspezifischen Aktivitäten deutlich wahrnehmbar sein. Die Gesundheitsgefährdung durch Lärmstörungen setzt aber eine ständig wiederkehrende (vgl. tägliche) Belastung voraus. Für die Beurteilung der Störwirkung ist die Belastung der fünf Tage zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr maßgeblich. Unter Berücksichtigung, dass es sich hierbei um seltene Ereignisse handelt, ergibt sich, dass die betriebs-

spezifischen Ereignisse nicht als Gesundheitsgefährdung oder erhebliche Belästigung zu bewerten sind. Vom Amtssachverständigen wurde festgehalten, dass diese Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf den Nachbarn auch bei Anrechnung eines generellen Anpassungswertes hinsichtlich Prognosewerte für die Nachtzeit von $L_{r,spez}$ = 57,1 dB bis $L_{r,spez}$ = 58,9 dB aufrecht bleibt [humanmedizinisches Gutachten, ON 45 des Behördenaktes; Gutachten des Amtssachverständigen für Humanmedizin in der mündlichen Verhandlung, ON 42 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Aus humanmedizinischer Sicht kommt es durch die vorhabensbedingten Veränderungen der Verschattungszeiten zu keinen unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen für den Bf. Ausgehend von einer theoretisch maximalen Sonnenscheindauer von 3.844,8 Stunden und einer maximalen Verschattungswirkung durch die Siloanlage von 145,6 Stunden (-3,8 %) jährlich (im Bereich Garten) ist eine Wahrnehmbarkeit der Veränderung grundsätzlich nicht auszuschließen. Durch diese maximale Veränderung im Jahresverlauf ist aber mit keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu rechnen. Im Bereich des Wohnhauses (Terrasse) ergibt sich eine maximale theoretische jährliche Veränderung von 1,6 Stunden (-0,04 %).

Hinsichtlich der eingewendeten Blendwirkung durch die Siloanlage wurde vom Amtssachverständigen dargelegt, dass durch die diesbezüglich vorgeschriebene Auflage zur Gestaltung der Außenfassade eine Störwirkung auszuschließen ist.

2. Der dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde zu GZ: BHSEBA-2018-119555 sowie dem vom LVwG Oö. abgeführten Beweisverfahren, den eingeholten Gutachten aus den Fachbereichen Lärmtechnik, Lichttechnik und Humanmedizin sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2020, insbesondere den schlüssigen Ausführungen der beigezogenen Amtssachverständigen für Lärmtechnik, Lichttechnik und Humanmedizin sowie der ergänzend eingeholten gutachtlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (siehe dazu die jeweils in Klammer angegebenen Beweismittel).

Der Amtssachverständige für Lärmtechnik legte dar, dass das im erstinstanzlichen Verfahren als Grundlage der schalltechnischen Beurteilung herangezogene schalltechnische Projekt, was die Ermittlung der Bestandssituation und die Messpunktwahl betrifft, grundsätzlich als nachvollziehbar und schlüssig zu bewerten ist.
Das Beschwerdevorbringen, die vom Bf vorgelegte schalltechnische Beurteilung vom 17. Juni 2020 und das darauf basierende Vorbringen in der Stellungnahme vom 19. Juni 2020 relevieren nicht nachvollziehbare Betriebszustände und Emissionsangaben für bestimmte Anlagenteile. Dieser vom Bf vorgebrachte, zum Teil tatsächlich bestehende Widerspruch zwischen den im Projekt angesetzten Emis-

sionsangaben der Anlagenteile Elevatoren, Trogkettenförderung-Trog, Trogkettenförderer Antriebs- und Spannstation, Ausblasventilatoren, Ventilator Aspiration, Pulco-Filterreinigung und Innenpegel Betriebsraum wurde vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik bestätigt; die vom Amtssachverständigen angeforderte Konkretisierung erfolgte seitens der Kw, sodass die Emissionsangaben auch mit den Ansätzen im schalltechnischen Projekt übereinstimmen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit wurden diese Emissionsansätze auch in die Betriebsbeschreibung übernommen. Das Gleiche gilt auch für die Anlagen Ventilator der Aspiration VE7 und Pulco-Reiniger. Zu Recht wurde vom Bf eingewendet, dass diese Anlagenteile auch in der Abend- und Nachtzeit betrieben werden, jedoch in der Immissionsberechnung nicht berücksichtigt wurden. Dementsprechend wurde vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik eine Berechnung der Immissionsanteile dieser Anlagen zur Abend- und Nachtzeit ergänzend vorgenommen und nachvollziehbar ausgeführt, dass diese Immissionsanteile keinen relevanten Einfluss am Gesamtschallpegel haben.
Ausgehend von den konkretisierten Projektangaben konnten keine Zweifel an den daraus gewonnenen Schlussfolgerungen durch den Amtssachverständigen bestehen. Vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass er bei der Prognose der zu erwartenden Lärmimmissionen (nach Ergänzung des Projektes durch die Kw) sämtliche in Frage kommende Lärmquellen, welche durch das beantragte Vorhaben entstehen, berücksichtigt hat. Auf die vom Bf angegebenen Mängel im schalltechnischen Projekt hinsichtlich der nicht beurteilten, aber der Änderung zurechenbaren Anlagenteile ist der Amtssachverständige eingegangen und hat eine ergänzende Beurteilung dieser Anlagenteile vorgenommen. Der Amtssachverständige konnte dem LVwG Oö. auch überzeugend darlegen, weshalb aus fachlicher Sicht zur Erntezeit von einer höheren Ist-Lärm-Situation als außerhalb der Erntezeit auszugehen ist und weiters die Anrechnung eines generellen Anpassungswertes bei der Beurteilung der Immissionen nicht zu erfolgen hat. Vom Amtssachverständigen wurde auch die Richtigkeit der Erhebung der Lärm-Ist-Situation erklärt und festgehalten, dass dabei die für den Nachbarn günstigere Situation angenommen wurde. Das gilt auch für den Immissionsrechenpunkt MP4, auch diesbezüglich wurde bei der Prognose, wenn auch nur geringfügig, der höhere Wert angenommen.
Der Amtssachverständige ist in den Ausführungen auf die Grundlagen seines Befundes und Gutachtens eingegangen. Das Vorbringen des Bf und das von ihm vorgelegte Gutachten waren nicht geeignet, die Richtigkeit der gutachtlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Lärmtechnik in Zweifel zu ziehen, da sie für das LVwG Oö. keine, die Sachverständigenbeurteilung tatsächlich widerlegenden Aussagen enthalten. Das Vorbringen des Bf bezieht sich hauptsächlich darauf, dass nicht sämtliche, der Änderung zugehörige Anlagenteile einer Beurteilung unterzogen wurden bzw. unterschiedliche Emissionsangaben seitens der Kw bestehen. Diesem Vorbringen, das zum Teil zu Recht erstattet wurde, wurde durch eine ergänzende Beurteilung des Amtssachverständigen Rechnung getragen. In der mündlichen Verhandlung ist der Amtssachverständige konkret und

ausführlich auf sämtliche Vorbringen des Bf unter Bezugnahme auf die vom Bf vorgelegte schalltechnische Beurteilung vom 17. Juni 2020, Dipl.-Ing. K Ziviltechniker GmbH, eingegangen und konnte der Amtssachverständige aus Sicht des LVwG Oö. schlüssig und nachvollziehbar die vorgebrachten Einwände fachlich entkräften. Zum Einwand des Bf, es sei ein genereller Anpassungswert bei der Berechnung der Immissionen vorzusehen, wurde vom Amtssachverständigen nachvollziehbar erklärt, weshalb dies aus fachlicher Sicht nicht der Fall ist; zudem wurde diesbezüglich eine ergänzende Auflage vorgeschrieben [siehe hierzu auch Niederschrift vom 26. Juni 2020, ON 42, Seiten 7 bis 11].

Soweit der Bf nach Durchführung der Verhandlung mit Eingabe vom 6. August 2020 einen Messbericht über die vom Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. K Ziviltechniker GmbH vorgenommene Dauerschallpegelmessung beim Betrieb der Kw vorgelegt hat und die ergänzende Erörterung der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Lärmtechnik beantragt, ist auszuführen, dass diesem Antrag schon insofern nicht stattzugeben ist, als zwischenzeitig eine geänderte Betriebsweise der Siloanlage erfolgt und sohin die Messungen nicht das gegenständliche Projekt betreffen können. Davon abgesehen ist, was z.B. das Vorbringen betreffend Tonhaltigkeit betrifft, auf die ergänzend vorgeschriebene Auflage zu verweisen. Im Übrigen ergibt sich aus den unter Punkt 5. des oben genannten Messberichtes angeführten Messergebnissen, dass die $L_{A,eq}$-Werte in der Bandbreite der der Beurteilung zugrunde gelegten Schallpegel - in der Nachtzeit sogar deutlich darunter - liegen. Soweit einzelne Stundenwerte darüber liegen, ist darauf zu verweisen, dass beim energieäquivalenten Dauerschallpegel zur Tageszeit als Beurteilungszeitraum ein 8-Stunden-Tag zugrunde gelegt wird, zur Abendzeit ein 3-Stunden-Beurteilungszeitraum und zur Nachtzeit die ungünstigste Stunde. Demnach war dem Antrag auf ergänzende Erörterung der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Lärmtechnik nicht stattzugeben.

Für das LVwG Oö. erweist sich auch das Gutachten des Amtssachverständigen für Lichttechnik als schlüssig und widerspruchsfrei. Der Amtssachverständige beurteilte das lichttechnische Projekt als plausibel. In der von der Kw vorgelegten Schattenwurf-Analyse wurden die Berechnungen nach plausiblen Eingabeparametern durchgeführt. Vom Amtssachverständigen wurde auch konkret dargelegt, worauf die vom Bf vorgebrachten, längeren vorhabensbedingten Verschattungen zurückzuführen sind und weshalb der Bf diesbezüglich von unrichtigen Grundlagen bei der Berechnung ausgegangen ist. Beispielshaft wurde die Berechnung der Schattenlänge durch den Bf mit einer Silohöhe von 27 m vorgenommen, obwohl tatsächlich von einer Höhe von 25,7 m bzw. für den Elevatorbereich mit 30,2 m auszugehen ist. Zum Teil bezieht sich das Vorbringen des Bf auch auf unrichtige Auslegungen der Schattenwurf-Analyse (siehe ergänzende Ausführungen des Amtssachverständigen für Lichttechnik im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Punkt 3.3. der Stellungnahme des Bf vom 19. Juni 2020).

Die Feststellungen zu den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen auf den Bf durch das beabsichtigte Vorhaben stützen sich auf die Gutachten des Amtssachverständigen für Humanmedizin im Verfahren vor der belangten Behörde vom 4. April 2019 und in der vom LVwG Oö. durchgeführten Verhandlung. Der Amtssachverständige hat die Tatsachen und wissenschaftlichen Grundlagen ausführlich dargelegt; für die Befundaufnahme wurde vom Amtssachverständigen auch ein Lokalaugenschein durchgeführt und dieser entsprechend (auch durch Fotoaufnahmen) dokumentiert. Aufgrund der Tatsachenfeststellungen wurden vom Amtssachverständigen nachvollziehbar und schlüssig seine Schlussfolgerungen vorgebracht, denen der Bf fachlich nicht entgegengetreten ist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Nach § 77 Abs. 2 GewO 1994 ist die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Belästigung bzw. des Vorliegens einer Gesundheitsgefährdung für die Nachbarn handelt es sich jeweils um die Lösung einer Rechtsfrage.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

2. Vorweg ist auszuführen, dass in gegenständlicher Angelegenheit zum Zeitpunkt des Beschwerdeverfahrens das Vorhaben, das der Beurteilung durch die Sachverständigen zugrunde gelegt wurde, in abgeänderter Form errichtet war. Grundsätzlich ist diesbezüglich auf den im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren herrschenden Grundsatz des Projektverfahrens zu verweisen, in dem der Beurteilung die im § 353 genannten Einreichunterlagen zugrunde zu legen sind. Bei der Entscheidung der Behörde haben demnach Anlagen außer Betracht zu bleiben, die nicht Gegenstand des Genehmigungsansuchens sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie möglicherweise tatsächlich dem eingereichten Projekt technisch zuzurechnen sind. Nur dann, wenn solche Anlagen einen notwendigen Anteil des Projektes bilden, ohne den die projektierte Anlage nicht betriebsfähig ist, müsste dies aus dem Grunde der Mangelhaftigkeit der Projektunterlagen zur Abweisung des Genehmigungsantrages führen. Auch wenn eine Betriebsanlage bereits genehmigungslos errichtet ist, muss die Behörde ihrer Entscheidung das den Gegenstand des Genehmigungsantrages bildende Projekt zugrunde legen und nicht die Betriebsanlage so, wie sie tatsächlich errichtet wurde (vgl. VwGH 10.9.1991, 91/04/0105, 0106). Gegenstand des behördlichen Verfahrens ist auch dann, wenn das Projekt im Zeitpunkt der Erlassung des Genehmigungsbescheides bereits in einer vom Projekt abweichenden Weise errichtet worden sein sollte, ausschließlich das eingereichte Projekt (vgl. VwGH 26.5.1998, 98/04/0023). Davon ausgehend war ausschließlich das eingereichte Projekt, unabhängig von der tatsächlichen Ausführung, Grundlage für die Beurteilung. Eine technische Unmöglichkeit des Betriebes des eingereichten Projektes ist nicht gegeben; dass es möglicherweise - wie vom Bf vorgebracht - aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll erscheint, ist bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht von Relevanz.
Der Bf hat nach der mündlichen Verhandlung noch eine ergänzende Stellungnahme unter Vorlage eines Messberichtes über Schallpegelmessungen am 24. Juli 2020 vorgelegt und gleichzeitig unter Hinweis auf diesen Messbericht einen Antrag auf

ergänzende Erörterung der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Lärmtechnik gestellt. Dieser Messbericht ist aber im gegenständlichen Verfahren schon insofern nicht von Relevanz, als, wie oben ausgeführt, das Vorhaben in geänderter Form zum Genehmigungsbescheid ausgeführt wurde. In diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November 1997, 97/04/0122, verwiesen, wonach auch dann, wenn die in Rede stehende Betriebsanlage bereits errichtet ist und betrieben wird, nicht die vom tatsächlichen Bestand oder vom tatsächlichen Betrieb ausgehenden Belastungen der Umwelt zu beurteilen sind, sondern jene, die bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb zu erwarten sind.

In diesem Zusammenhang ist auch auszuführen, dass nach der eindeutigen gutachtlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung vom 22. Juli 2020, GZ: UBAT-2018-511567/11-An/Bö, diese bei ihrer Beurteilung der für den Bf zu erwartenden Schadstoffimmissionen von geschlossenen Toren ausgegangen ist. Begründet wurde dies von der Amtssachverständigen mit den von der Kw selbst getätigten Projektangaben, wonach die Einhausung der Gosse beabsichtigt ist und dies aus fachlicher Sicht nur das Geschlossenhalten der Tore bedeuten kann. Im Sinne der obigen Ausführungen zum Projektverfahren ist diese Betriebsweise mit der Genehmigung vom Konsens umfasst und von der Kw grundsätzlich in dieser Weise auszuführen, auch wenn diese Betriebsweise - wie von der Amtssachverständigen dargelegt - über den Stand der Technik hinausgeht und der Stand der Technik auch mit Staubrückhalteklappen und Gossenabsaugung erfüllt ist. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf § 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994 zu verweisen, wonach für Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen, eine Genehmigungspflicht nach § 81 Abs. 1 nicht gegeben ist. Wird von der Kw das Projekt betreffend Annahmegosse so abgeändert, dass von einer emissionsneutralen Änderung auszugehen ist, liegt keine genehmigungspflichtige Änderung vor und bedarf diese auch keiner Anzeige seitens der Kw an die Behörde. Soweit der Bf die Vorschreibung einer Auflage fordert, die auf ein Geschlossenhalten der Tore abstellt, ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach Vorkehrungen, die bereits Gegenstand des Projektes sind, der Kw nicht als Auflagen vorzuschreiben sind.

Der Bf bemängelt in der Beschwerde das lärmtechnische Projekt und die darauf basierende Beurteilung des Amtssachverständigen im behördlichen Verfahren. Zu Recht wurde vom Bf vorgebracht, dass in der von der Kw vorgelegten Anlagenbeschreibung und im schalltechnischen Projekt zu einzelnen Maschinen unterschiedliche Emissionsangaben aufscheinen bzw. bestimmte Anlagenteile bei der Beurteilung nicht berücksichtigt wurden. Im Verfahren wurde von der Kw klargestellt, dass vom Antrag die Angaben im schalltechnischen Projekt umfasst sind. Diese Emissionsangaben wurden im Wege der Aufnahme der Betriebsbeschreibung in den Spruch des Erkenntnisses ausdrücklich festgehalten und sind dementsprechend von der Kw auch einzuhalten. Zudem wurde zum Schutz des Nachbarn als Auflage die

Vorlage eines messtechnischen Nachweises der Einhaltung dieser Emissionen gefordert. Was den Vorwurf der unberücksichtigten Anlagenteile betrifft, wurde von dem im Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen eine ergänzende Beurteilung vorgenommen und in diese auch die für bestimmte Anlagenteile fehlende Berechnung für den Abend- bzw. Nachtzeitraum aufgenommen.
Durch diese Ergänzungen kann davon ausgegangen werden, dass bei der Prognose der Lärmimmissionen sämtliche in Frage kommende Lärmquellen, die durch das beantragte Vorhaben entstehen, sowohl für den Normalbetrieb als auch den Erntebetrieb berücksichtigt wurden. In der Beurteilung wurde auch auf die unterschiedlichen Betriebszeiten, wie Tages-, Abend- und Nachtzeit, eingegangen. Vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik wurde betreffend Geräuschcharakteristik schlüssig dargelegt, dass die Emittenten keine charakteristischen Eigenschaften aufweisen, weshalb im konkreten Fall Anpassungswerte aus fachlicher Sicht nicht erforderlich sind. Um im Sinne des Nachbarschutzes diese Grundlage, dass beim Betrieb die Betriebsgeräusche keine charakteristischen Eigenschaften, wie Impulshaltigkeit oder Tonhaltigkeit, aufweisen, sicherzustellen, wird auch eine dementsprechende Auflage vorgeschrieben. Soweit vom Bf vorgebracht wurde, dass von ihm beauftragte Messungen nach Abhaltung der mündlichen Verhandlung dennoch eine Tonhaltigkeit bei den Lärmemissionen der Anlage ergeben haben, ist dem zu entgegnen, dass diesfalls möglicherweise ein konsenswidriger Betrieb vorliegt, der allerdings nicht zu einer Versagung der Genehmigung führen kann.

Wenn vom Bf die Erhebung der bestehenden Lärmsituation bemängelt wird, ist dem zu entgegnen, dass die örtliche Ist-Situation messtechnisch erhoben wurde; vom Amtssachverständigen wurden zur Überprüfbarkeit die Rechenergebnisse des aktuellen Lärmkatasters abgefragt. Der dabei ermittelte jahresdurchschnittliche Schallpegel lag über dem messtechnisch erhobenen, der der Beurteilung zugrunde gelegt wurde. Damit liegt die für die Beurteilung herangezogene Ist-Situation für die Nachbarn auf der sicheren Seite.
Wenn vom Bf in der mündlichen Verhandlung vorgebracht wird, dass bei der Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmissionen auf die südliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. X des Bf (das im Übrigen als Grünland gewidmet ist) abzustellen sei und nicht auf den von der Kw gewählten Messpunkt, welcher sich zentral auf diesem Grundstück befindet, ist auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Lärmtechnik zu verweisen, wonach für sämtliche mögliche Aufenthaltsbereiche des Bf - mögen sie im Bereich des Wohnhauses oder auf Grundstücken des Bf im Freien, die im Grünland gelegen sind (wie Grundstück Nr. X), sein - die Immissionspunkte repräsentativ für einen regelmäßigen Aufenthalt gewählt worden sind. Davon abgesehen ist zu bemerken, dass nach der vom Bf in der mündlichen Verhandlung vorgelegten schalltechnischen Beurteilung (Beilage C) auf der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. X (vom Bf als Messpunkt 4.3 bezeichnet) eine Erhöhung des Schallpegels von 5 dB angenommen werde. Bei Annahme dieser Erhöhung kommt man zu Pegelwerten, die jenen

entsprechen, die bei Anrechnung des - nach dem Gutachten des Amtssachverständigen für Lärmtechnik nicht gerechtfertigten - Anpassungswertes vorliegen würden. Vom Amtssachverständigen für Humanmedizin wurde explizit angeführt, dass auch bei diesen Werten unter Berücksichtigung der seltenen Ereignisse des Erntebetriebes von keinen gesundheitlichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen ist.

Hinsichtlich der vom Bf in der Beschwerde eingewendeten Blendwirkung der Silos ist festzuhalten, dass zur Hintanhaltung einer solchen von der belangten Behörde eine Auflage dahingehend vorgeschrieben wurde, dass die Außenfassade der Silos an die bestehende Siloanlage anzugleichen ist. Vom Bf wurde in der mündlichen Verhandlung angeführt, dass bei der bestehenden Siloanlage für ihn keine Blendwirkung besteht.

3. Zusammenfassend hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass bei projektgemäßer Ausführung des beantragten Vorhabens und Einhaltung sämtlicher vorgeschriebener Auflagen davon ausgegangen werden kann, dass der Nachbar weder durch Lärm, Staub, Beschattung oder Blendung unzumutbar belästigt, noch in seiner Gesundheit gefährdet wird. Festzuhalten ist, dass nach den Ausführungen des humanmedizinischen Amtssachverständigen die vorgenommene Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der beantragten Änderung der bestehenden Anlage für den Bf in Verbindung mit Lärmimmissionen auch bei Annahme eines Anpassungswertes für die Emittenten keine Änderung erfährt.

Die Aufnahme der Betriebsbeschreibung in den Spruch des Erkenntnisses ist im Sinne der obigen Ausführungen zum Projektverfahren und zur Überprüfbarkeit der genehmigten Betriebsweise erforderlich; die Vorschreibung der ergänzenden Auflagen erfolgt im Grunde des Ergebnisses der lärmtechnischen Beurteilung.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier